



## **Unterbliebene Anpassung von AVB an das VVG 2008 Die Versicherungen haben das Nachsehen**

Am 01.01.2008 war das neue Versicherungsvertragsgesetz vom 23.11.2007 (VVG 2008) in Kraft getreten. Hierbei hatte der Gesetzgeber den Versicherungsunternehmen für die damals bestehenden Versicherungsverträge, die bis zum 01.01.2008 entstanden waren (sog. Altverträge), eine bis zum 01.01.2009 befristete Möglichkeit eingeräumt, ihre bestehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) an das neue Recht anzupassen. Hiervon haben aber nicht alle Versicherungsunternehmen Gebrauch gemacht.

Kürzlich hatte der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 12.10.2011 darüber entschieden, wie eine Schadensregulierung zu beurteilen ist, wenn eine solche Versicherung ihre AVB nicht rechtzeitig oder nicht angepasst hatte.

In einem leer stehenden Haus wurden während der Frostperiode die wasserführenden Leitungen nicht entleert. Der daraufhin eingetretene Leitungswasserschaden wurde vom Gebäudeversicherer unter anderem unter Berufung auf eine Verletzung der Obliegenheit zur regelmäßigen Kontrolle des Gebäudes und zur Entleerung aller wasserführenden Anlagen nur zur Hälfte reguliert.

Damit hatte das Versicherungsunternehmen von seinem seit dem 01.01.2008 bestehenden Recht auf teilweise Regulierung Gebrauch gemacht. Seit dem können Versicherungsunternehmen den Versicherungsschaden anhand der Mitverschuldensquote des Versicherungsnehmers an dem Versicherungsfall kürzen. Nach der alten Rechtslage bis zum 31.12.2007 bzw. bis zum 31.12.2008 (Übergangszeit) war es jedoch so, dass der Schaden umfassend reguliert werden musste, es sei denn der Versicherungsnehmer hatte diesen Schaden grob fahrlässig oder sogar vorsätzlich herbeigeführt. Dann ging der Versicherungsnehmer leer aus.

Nun hat der BGH (IV ZR 199/10) aber entschieden, dass die unterbliebene Anpassung von AVB in Altverträgen dazu führt, dass sich das Versicherungsunternehmen nicht mehr auf die Verletzung vertraglicher Obliegenheiten berufen kann, wenn sich die Klausel im Altvertrag wie gewöhnlich an der gesetzlichen Regelung des § 6 VVG a.F. orientiert. Diese Regelung

hat das neue VVG § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG durch eine für den Versicherungsnehmer günstigere Regelung ersetzt (wie oben ausgeführt: Leistungskürzung statt vollständigen Wegfalls der Leistung bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung). An der vormaligen Gesetzeslage ausgerichtete Bestimmung in AVB widersprechen dem neuen Recht und sind deshalb unwirksam, wie der BGH ausführt. Die in Folge dessen entstehende Vertragslücke für die Rechtsfolgen der Verletzung vertraglicher Obliegenheiten könne nicht durch Auslegung geschlossen werden. Das neue VVG enthalte kein gesetzliches Leistungskürzungsrecht, sondern setze eine vertragliche Vereinbarung voraus.

Kommt es nunmehr zu einem Schadensfall und das Versicherungsunternehmen hat die AVB im Rahmen der Gesetzesänderung nicht angepasst oder nicht wirksam angepasst und reguliert die Versicherung den Schaden nur zum Teil, so kann der Differenzbetrag zum Gesamtschaden auf jeden Fall gerichtlich erfolgreich nachgefordert werden. Dies gilt es zukünftig zu beachten.

Rechtsanwalt Dr. Eberhard Frohnecke, u.a. Fachanwalt für Versicherungsrecht, Osnabrück